

BAYERN - RÜCKZAHLUNG UMSATZSTEUER VOR- ZAHLUNG

STEUERLUCHS VOM 25.03.2020



In Bayern können die von der Coronakrise betroffenen Unternehmen die Rückzahlung der bereits geleisteten Umsatzsteuersondervorauszahlung beantragen, dazu der bayerische Finanz- und Heimatminister Albert Füracker in einer Pressemitteilung vom 23.03.2020:

„Bayern dreht gerade an allen möglichen Stellschrauben um unsere Unternehmen bestmöglich zu unterstützen und liquide zu halten. Wo wir entgegenkommen können, machen wir das auch. Dementsprechend werden wir den durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen auf Antrag die Umsatzsteuersondervorauszahlungen für 2020 wieder zurückzahlen.“

Grundsätzlich müssen Unternehmer nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums bis zum 10. des Folgemonats ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen an das Finanzamt übermitteln. Auf Antrag kann den Unternehmen eine Dauerfristverlängerung um einen Monat gewährt werden. Bei Unternehmen mit monatlichem Voranmeldungszeitraum ist dies jedoch von der Leistung einer Sondervorauszahlung abhängig. Diese beträgt 1/11 der Summe der Vorauszahlungen für das vorangegangene Kalenderjahr und wird bei der letzten Voranmeldung des Jahres angerechnet. Zur Schaffung von Liquidität soll diese Sondervorauszahlung, den Unternehmen wieder zur Verfügung gestellt werden.

Hinweis:

Der einfachste und schnellste Weg der Antragstellung zur Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2020 besteht in der Übermittlung einer berechtigten Anmeldung via ELSTER entsprechend des Vordrucks „USt 1H“ (Wert 1 in Zeile 22) mit dem Wert „0“ in der Zeile 24.

UPDATE vom 24.03.2020:

Auch weitere Bundesländer, u.a. Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Hessen bieten betroffenen Unternehmen die Möglichkeit der Rückzahlung der bereits geleisteten Umsatzsteuersondervorauszahlung an. Da sich die Ereignisse fast stündlich überschlagen, können wir trotz sorgfältiger Recherche keine Gewähr für Aktualität und Vollständigkeit übernehmen.

Barbara Lux-Krönig

Wirtschaftsprüferin | Steuerberaterin

Maximilian Appelt

Rechtsanwalt | Steuerberater